

**Freie
Demokraten**



Fraktion im
Hessischen Landtag

FDP

EINE

VERFASSUNGSREFORM,

DIE DEN

NAMEN VERDIENT

Impressum

Herausgeber

FDP-Fraktion im Hessischen Landtag
René Rock (V.i.S.d.P.)
Schloßplatz 1-3, 65183 Wiesbaden

Druck

Druckerei Hessischer Landtag
Schloßplatz 1-3, 65183 Wiesbaden

Eine Verfassungsreform, die den Namen verdient

Die Hessische Verfassung ist älter als die Bundesrepublik Deutschland. Da sie nie neu gefasst oder umfassend reformiert wurde, ist es nicht verwunderlich, dass sie auf diverse verfassungsrechtliche Fragestellungen keine Antwort bereit hält bzw. eine veraltete Rechtslage abbildet. Um unsere historische Verfassung ins 21. Jahrhundert zu führen, brauchen wir eine Verfassungsreform, die den Namen verdient. Daher begrüßen wir Freidemokraten den durch die Enquetekommission angestoßenen Reformprozess. Wir wollen eine umfassende Reform, die die Hessische Verfassung von ihren nicht mehr zeitgemäßen Vorschriften befreit, Entwicklungen der letzten 70 Jahre im Verfassungstext abbildet und als Richtschnur für das gesellschaftliche Zusammenleben und die Staatsorganisation die Zukunft weist.

Unsere Ziele für die Verfassungsreform:

Überholtes streichen

Moderner Staat

Mehr Bürgerrechte

Überholtes streichen

Obwohl die Hessische Verfassung 70 Jahre alt ist, wurde sie weder von ihren grundgesetzwidrigen Vorschriften befreit, noch wurde sie aktuellen Entwicklungen angepasst. Die Hessische Verfassung kennt nach wie vor die Todesstrafe, verbietet die Aussperrung und benutzt Begriffe, die nicht mehr zeitgemäß sind. Allein 19 Verfassungsnormen verstoßen gegen höher-rangiges Recht, acht Regelungen sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und fünf Artikel befassen sich mit Regelungsbereichen, für die das Land Hessen keine Gesetzgebungskompetenz hat. Zusammengefasst bedeutet dies, dass jede fünfte Verfassungsnorm keine Rechtswirkungen entfaltet. Wir wollen aber keinen Verfassungstext, den nur Juristen mit vertieften Rechts- und Geschichtskenntnissen verstehen und die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs und die Verfassungspraxis der letzten 70 Jahre kennen. Eine Verfassung sollte auch für den juristischen Laien Antworten auf die drängenden Fragen der Staatsorganisation und zum Verhältnis von Bürger und Staat geben.

- Begriff „Rasse“ streichen (Art. 1, 134 HV)
- „Menschen“- statt „Jedermann“-Rechte (Art. 6, 11, 13, 16, 25, 38, 49, 76, 131, 147 HV)
- Todesstrafe abschaffen (Art. 21, 109 HV)
- Streikrecht und Aussperrung (Art. 29 HV)
- Sofortsozialisierung streichen (Art. 41 HV)
- Übergangsbestimmungen streichen (Art. 148 ff. HV)

Begriff „Rasse“ streichen

Art. 1, 134 HV

Art. 1 HV

Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich, **ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.**

Vorschlag Neufassung

Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich.

Idee: Der Begriff Rasse wird gestrichen.

Der Begriff „Rasse“ ist weder wissenschaftlich tragfähig noch politisch gewollt. Denn er suggeriert, dass eine Einteilung von Menschen in verschiedene Untergruppen nach scheinbar vererbbaaren Eigenschaften möglich sei. Dabei täuscht er eine Exaktheit vor, die der Wirklichkeit nicht entspricht. Das gut gemeinte Diskriminierungsverbot führt im Ergebnis dazu, dass sich Betroffene auf den „Rassebegriff“ berufen müssen, um Ungleichbehandlungen aufgrund äußerlicher Merkmale zu rügen. Doch auch der Versuch den „Rassebegriff“ durch ein Synonym zu ersetzen, birgt die Gefahr einer Diskriminierung, da nicht bloß der Begriff, sondern auch der dahinterstehende Gedanke nicht trägt. Eine Streichung des Begriffes führt aber zu keiner Rechtslücke, da der Gedanke, Ungleichbehandlungen aufgrund äußerlicher Merkmale zu untersagen, bereits vom allgemeinen Gleichheitssatz umfasst ist.

Der Satz: *„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“* steht für sich. Einer gesonderten Aufzählung besonderer Diskriminierungsverbote bedarf es nicht, da der allgemeine Gleichheitssatz sämtliche Diskriminierungstatbestände umfasst.

Begriff „Rasse“ streichen

Art. 1, 134 HV

Art. 134 HV

Jeder ohne Unterschied der Herkunft, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses und des Geschlechts, hat Zugang zu den öffentlichen Ämtern, wenn er die nötige Eignung und Befähigung besitzt.

Vorschlag Neufassung:

Jeder hat Zugang zu den öffentlichen Ämtern, wenn er die nötige Eignung, Befähigung und fachliche Leistung besitzt.

Idee: Der Begriff Rasse wird gestrichen. Art. 134 HV wird auf seine Kernaussage reduziert und um das Leistungsprinzip ergänzt.

Vergleichbar Art. 1 HV steht die Aussage: „Jeder hat Zugang zu den öffentlichen Ämtern...“ für sich. Eine Auflistung besonderer Diskriminierungstatbestände ist nicht erforderlich und birgt die Gefahr der Unvollständigkeit. Jede Änderung in Art. 1 HV hätte auch eine Änderung in Art. 134 HV zur Folge. Die Streichung der besonderen Diskriminierungsverbote würde etwaige Folgeanpassungen unnötig und die Norm zukunftsfest machen.

Art. 134 HV normiert bislang die Auslesekriterien Eignung und Befähigung. Neben diesen beiden Kriterien ist zudem die fachliche Leistung als Auslesekriterium bei der Besetzung öffentlicher Ämter anerkannt. Zusammen bilden, Eignung, Befähigung und fachliche Leistung die Gesamtheit der Eigenschaften, die das Amt von der ausübenden Person fordert.

„Menschen“-Rechte statt

„Jedermann“-Rechte

Idee: Menschenrechte sollten als solche bezeichnet werden.

Die in der Hessischen Verfassung normierten Menschenrechte sind als sogenannte „Jedermann“-Rechte ausgestaltet. Statt „Jedermann“ sollte jedoch die Formulierung „Jeder Mensch“ verwendet werden. Erstens ist die Formulierung inklusiv, da sie sämtliche Menschen unabhängig ihres Geschlechts umfasst und zweitens verdeutlicht sie, dass es sich bei den subjektiven Rechten um Menschenrechte handelt, die unabhängig von ihrer Nationalität sämtliche Menschen in Hessen umfasst.

Todesstrafe abschaffen

Art. 21, 109 HV

Art. 21 HV

(1) ¹Ist jemand einer strafbaren Handlung für schuldig befunden worden, so können ihm auf Grund der Strafgesetze durch richterliches Urteil die Freiheit und die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen oder beschränkt werden.

²Bei besonders schweren Verbrechen kann er zum Tode verurteilt werden.

(2) Die Strafe richtet sich nach der Schwere der Tat.

(3) Alle Gefangenen sind menschlich zu behandeln.

Vorschlag Neufassung:

(1) ¹Ist jemand einer strafbaren Handlung für schuldig befunden worden, so können ihm auf Grund der Strafgesetze durch richterliches Urteil die Freiheit und die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen oder beschränkt werden.

²Die Todesstrafe ist abgeschafft.

(2) Die Strafe richtet sich nach der Schwere der Tat.

(3) Alle Gefangenen sind menschlich zu behandeln.

Idee: Die Todesstrafe wird abgeschafft.

Art. 21 Abs. 1 Satz 2 HV, der bei besonders schweren Verbrechen die Todesstrafe vorsieht, verstößt gegen Art. 31 GG und ist aufgrund von Art. 102 GG aufgehoben. Statt einer Streichung soll in Art. 21 Abs. 1 Satz 2 HV die Todesstrafe explizit für abgeschafft erklärt werden. Dies würde erkennen lassen, dass auch die Hessische Verfassung die Todesstrafe nicht als rechtsstaatliches Instrument anerkennt.

Todesstrafe abschaffen

Art. 21, 109 HV

Art. 109 HV

(1) ¹Der Ministerpräsident übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung aus. ²Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen. ³Die Bestätigung eines Todesurteils bleibt der Landesregierung vorbehalten.

(2) Zu Gunsten eines wegen einer Amtshandlung verurteilten Ministers kann das Begnadigungsrecht nur auf Antrag des Landtags ausgeübt werden.

(3) ¹Allgemeine Straferlasse und die Niederschlagung einer bestimmten Art gerichtlich anhängiger Strafsachen bedürfen der Zustimmung des Landtags. ²Die Niederschlagung einer einzelnen gerichtlich anhängigen Strafsache ist unzulässig.

Vorschlag Neufassung:

(1) ¹Der Ministerpräsident übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung aus. ²Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Zu Gunsten eines wegen einer Amtshandlung verurteilten Ministers kann das Begnadigungsrecht nur auf Antrag des Landtags ausgeübt werden.

(3) ¹Allgemeine Straferlasse und die Niederschlagung einer bestimmten Art gerichtlich anhängiger Strafsachen bedürfen der Zustimmung des Landtags. ²Die Niederschlagung einer einzelnen gerichtlich anhängigen Strafsache ist unzulässig.

Idee: Die Todesstrafe wird abgeschafft.

Damit die Todesstrafe vollumfänglich aus der Hessischen Verfassung gelöscht wird, ist eine Streichung des Art. 109 Abs. 1 Satz 3 HV erforderlich. Art. 109 Abs. 1 Satz 3 HV regelt die Befugnis der Landesregierung, Todesurteile zu bestätigen. Diese Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden.

Streikrecht und Aussperrung

Art. 29 HV

Art. 29 HV

(1) Für alle Angestellten, Arbeiter und Beamten ist ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen.

(2) ¹Im Rahmen dieses Arbeitsrechts können Gesamtvereinbarungen nur zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmungen oder ihren Vertretungen abgeschlossen werden. ²Sie schaffen verbindliches Recht, das grundsätzlich nur zu Gunsten der Arbeitnehmer abbedungen werden kann.

(3) Das Schlichtungswesen wird gesetzlich geregelt.

(4) Das Streikrecht wird anerkannt, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären.

(5) Die Aussperrung ist rechtswidrig.

Vorschlag Neufassung:

Das Streikrecht und das Recht der Aussperrung werden im Rahmen der Gesetze anerkannt.

Idee: Art. 29 HV wird grundgesetzkonform ausgestaltet.

Die Absätze 1 bis 3 werden gestrichen, da sie gegen Art. 33 Abs. 5 GG [Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums] verstoßen. Die Absätze 4 und 5 werden zusammengefasst und grundrechtskonform ausgestaltet. Das Streikrecht soll als soziales Grundrecht erhalten bleiben und das Aussperrungsverbot im Rahmen der Gesetze anerkannt werden. Schließlich verstößt das Aussperrungsverbot gegen Art. 6 der Europäischen Sozialcharta vom 18.10.1961, die Arbeitnehmern und Arbeitgebern das Recht auf kollektive Maßnahmen zubilligt.

Sofortsozialisierung streichen

Art. 41 HV

Art. 41 HV

(1) Mit In-Kraft-Treten dieser Verfassung werden

1. in Gemeineigentum überführt: der Bergbau (Kohlen, Kali, Erze), die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrswesen,

2. vom Staate beaufsichtigt oder verwaltet: die Großbanken und Versicherungsunternehmen und diejenigen in Ziffer 1 genannten Betriebe, deren Sitz nicht in Hessen liegt.

(2) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

(3) Wer Eigentümer eines danach in Gemeineigentum überführten Betriebes oder mit seiner Leitung betraut ist, hat ihn als Treuhänder des Landes bis zum Erlass von Ausführungsgesetzen weiterzuführen.

Vorschlag Neufassung:

[aufgehoben]

Idee: Art. 41 HV wird ersatzlos gestrichen.

Die Norm ordnet eine Sofortsozialisierung zum 01.12.1946 an. Seit Inkrafttreten des Grundgesetzes steht der Norm Art. 15 GG [Sozialisierung, Überführung in Gemeineigentum] entgegen. Art. 41 HV ist seither durch Art. 31 GG [Vorrang des Bundesrechts] gebrochen. Da der Zeitpunkt, auf den die Norm abzielt in der Vergangenheit liegt, besteht weder ein rechtliches Bedürfnis, die Norm aufrechtzuerhalten noch sie zu aktualisieren.

Übergangsbestimmungen streichen

Art. 151 ff. HV

Idee: Zeitlich überholte Bestimmungen werden gestrichen

Die Übergangsbestimmungen der Art. 151 ff. HV sind der historischen Situation geschuldet, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Hessischen Verfassung das Deutsche Reich zusammengebrochen war und die Bundesrepublik Deutschland noch nicht bestand. So regelt Art. 159 HV etwa den Vorrang des Besatzungsrechts vor innerstaatlichem Recht und Art. 152 HV kann als Antwort auf die fehlende Rechtsgrundlage für den Süddeutschen Länderrat angesehen werden. In Abkehr vom Nationalsozialismus und vom Wunsch beseelt, als Gliedstaat in einem vereinten Deutschland zu wirken, sind die Übergangsbestimmungen zu erklären. Seit Inkrafttreten des Grundgesetzes sind sie jedoch gegenstandslos geworden und sollten mangels Rechtswirkung gestrichen werden.

Moderner Staat

Die Hessische Verfassung ist ein historisches Zeugnis, dass die materielle Verfassungsrechtslage nur bedingt widerspiegelt. Während Parlamentsminderheitenrechte notwendiger Bestandteil einer Demokratie sind, kennt die Hessische Verfassung solche nicht. Und obwohl die Verfassung direktdemokratische Elemente beinhaltet, setzt sie für ihr Gelingen solch hohe Hürden, dass es in 70 Jahren noch nie eine erfolgreiche Volksabstimmung gegeben hat. Wir wollen die Demokratie ernst nehmen und dem Volk und der Opposition eine starke Stimme geben.

Wir brauchen einen Staat, der die Grundvoraussetzungen für eine zukunftsfähige Volkswirtschaft schafft, die den Menschen die Chance auf Teilhabe am gesellschaftlichen Fortschritt ermöglicht. Wir wollen ein Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft und den Staat verpflichten, die Verkehrsnetze, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen zu erhalten und auszubauen.

- Grundrechtsklage (Art. 26 HV)
- Staatsziel Infrastruktur (Art. 26a HV)
- Staatszielbegriff (Art. 26b HV)
- Soziale Marktwirtschaft (Art. 38 HV)
- Staatsziele: Kultur und Ehrenamt (Art. 62a HV)
- Europa (Art. 64 HV)
- Sozialer Rechtsstaat (Art. 65 HV)
- Staatssymbole (Art. 66 HV)
- Passives Wahlalter auf 18 senken (Art. 75 HV)
- Wahlprüfungsausschuss (Art. 78 HV)
- Untersuchungsausschussgesetz (Art. 92 HV)
- Auskunftsrecht (Art. 94 HV)
- Amtszeitbegrenzung (Art. 101 HV)
- Volksgesetzgebung (Art. 124 HV)
- Direktwahl Landräte abschaffen (Art. 138 HV)
- Rechnungshof (Art. 144)

Grundrechtsklage

Art. 26 HV

Art. 26 HV

Diese Grundrechte sind unabänderlich; sie binden den Gesetzgeber, den Richter und die Verwaltung unmittelbar.

Vorschlag Neufassung:

(1) Diese Grundrechte sind unabänderlich; sie binden den Gesetzgeber, den Richter und die Verwaltung unmittelbar.

(2) Jeder Mensch, der geltend macht, durch die öffentliche Gewalt in einem durch die Verfassung des Landes Hessen gewährten Grundrecht verletzt worden zu sein, hat das Recht Grundrechtsklage zum Staatsgerichtshof zu erheben.

(3) Die Grundrechtsklage ist unzulässig, wenn in derselben Sache Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird. Dies gilt nicht, wenn die Verfassung des Landes Hessen weiterreichende Grundrechte als das Grundgesetz gewährleistet.

Grundrechtsklage

Art. 26 HV

Idee: Art. 26 HV wird um eine Grundrechtsklage ergänzt.

Grundrechte sind subjektive Rechte des Bürgers gegen den Staat. Sie binden den Gesetzgeber, die Rechtsprechung und die Verwaltung. Damit ein effektiver Grundrechtsschutz gewährleistet werden kann, ist die Einführung einer Grundrechtsklage erforderlich. Daher deutet Art. 131 HV eine Grundrechtsklage an und führt eine solche in § 43 Gesetz über den Staatsgerichtshof (StGHG) näher aus. Systematisch gehört eine Grundrechtsklage jedoch in die Verfassung, da sie Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips ist und Art. 26 HV konsequent weiterdenkt. Systematisch gehört sie in den Abschnitt „Sicherung der Menschenrechte“ (Art. 17-26).

Der bisherige Art. 26 HV wird zu Absatz 1. In Absatz 2 wird die Grundrechtsklage in die Verfassung des Landes Hessen integriert. Absatz 3 erhält eine Abgrenzungsregelung zur Bundesverfassungsbeschwerde entsprechend § 43 Abs. 1 Satz 2 StGHG, um eine Doppelung von Zuständigkeiten zu vermeiden.

Staatsziel Infrastruktur

Art. 26a HV

Art. 26a HV

Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden.

Vorschlag Neufassung:

(1) Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden.

(2) Der Staat fördert die Verkehrsnetze, die Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sowie die digitalen Infrastrukturen.

Idee: Art. 26a HV wird um ein Staatsziel Infrastruktur ergänzt.

Mit Infrastruktur sind all jene Einrichtungen gemeint, die für das Funktionieren von Gesellschaft und Wirtschaft unverzichtbar sind. Denn Erhalt und Ausbau von Infrastruktureinrichtungen sind entscheidend für ein hohes Wohlstands- und Sozialniveau unserer Gesellschaft. Eine funktionierende Infrastruktur stärkt die Teilhabemöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger und sichert die Entwicklungsperspektiven der Wirtschaft.

Durch die Einführung des Staatsziels Infrastruktur wird die öffentliche Gewalt verpflichtet, die Verkehrsnetze sowie die Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen als volkswirtschaftliche Grundausrüstung zu erhalten und auszubauen. Denn durch eine fortlaufende Beachtung und Erfüllung des Staatsziels kann das Land Hessen die Grundvoraussetzungen für eine zukunftsfähige Volkswirtschaft schaffen, um den Menschen in Hessen die Chance auf Teilhabe am gesellschaftlichen Fortschritt zu ermöglichen.

Staatszielbegriff

Art. 26b HV

Vorschlag Neufassung:

Staatsziele verpflichten die öffentliche Gewalt zu ihrer fortlaufenden Beachtung und Erfüllung.

Idee. Mit dem neuen Art. 26b HV wird eine Definition des Staatszielbegriffs in die Hessische Verfassung aufgenommen.

Die Hessische Verfassung verwendet den Staatszielbegriff, ohne ihn zu definieren. Dies führt zu Rechtsunsicherheit, da der Staatszielbegriff in der Fachliteratur nicht einheitlich verwendet wird. Der Begriff ist auslegungsbedürftig. Sein Inhalt ist abhängig von der Intention des Verfassungsgesetzgebers. Aus den Gesetzesmaterialien zur Einführung des Staatsziels Umweltschutz ergibt sich, dass der hessische Verfassungsgesetzgeber mit dem Umweltschutz kein einklagbares Recht gewähren wollte. Vielmehr sollten sämtliche öffentliche Stellen zur fortlaufenden Beachtung und Erfüllung dieser Staatszielbestimmung verpflichtet werden. Der Verfassungsgesetzgeber versteht unter Staatszielen rechtlich verbindliche Vorhaben, die den Staat binden. Legislative, Exekutive und Judikative haben bei Ihrer Tätigkeit die in der Verfassung verankerten Ziele zu beachten. Denn anders als bloße Programmsätze sind Staatsziele verbindlich, ohne zugleich subjektiv-öffentliche Rechte zu gewähren.

Um Auslegungsstreitigkeiten zu verhindern, sollte der ausfüllungsbedürftige Staatszielbegriff definiert werden. Denn durch eine Definition wird der Auftrag der öffentlichen Gewalt deutlich, die in der Verfassung verankerten Staatsziele nicht bloß zu beachten, sondern den damit verbundenen Verfassungsauftrag auch zu erfüllen.

Soziale Marktwirtschaft

Art. 38 HV

Art. 38 HV

(1) ¹Die Wirtschaft des Landes hat die Aufgabe, dem Wohle des ganzen Volkes und der Befriedigung seines Bedarfs zu dienen.

²Zu diesem Zweck hat das Gesetz die Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, um die Erzeugung, Herstellung und Verteilung sinnvoll zu lenken und jedermann einen gerechten Anteil an dem wirtschaftlichen Ergebnis aller Arbeit zu sichern und ihn vor Ausbeutung zu schützen.

(2) Im Rahmen der hierdurch gezogenen Grenzen ist die wirtschaftliche Betätigung frei.

(3) Die Gewerkschaften und die Vertreter der Unternehmen haben gleiches Mitbestimmungsrecht in den vom Staat mit der Durchführung seiner Lenkungsmaßnahmen beauftragten Organen.

Vorschlag Neufassung:

¹Die wirtschaftliche Betätigung ist frei im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. ²Sie ist den Grundsätzen einer sozial gerechten und am Schutz der natürlichen Umwelt ausgerichteten marktwirtschaftlichen Ordnung verpflichtet.

Idee. Art. 38 HV wird neu gefasst. Die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit wird an den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft ausgerichtet.

Der bisherige Art. 38 Abs. 1 Verf,HE enthält planwirtschaftliche Lenkungsmaßnahmen, die mit der sozialen Marktwirtschaft nicht vereinbar sind. Ebenso existieren keine Organe, die mit Lenkungsmaßnahmen betraut sind.

Staatsziele: Kultur und Ehrenamt

Art. 62a HV

Art. 62a HV

Der Sport **genießt** den Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Vorschlag Neufassung:

Kultur, Sport **und ehrenamtlicher Einsatz genießen** den Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Idee: Art. 62a HV wird um eine Kulturstaatsklausel und ein Staatsziel Ehrenamt ergänzt.

Das Staatsziel Sport wurde im Jahr 2002 in die Hessische Verfassung aufgenommen, um die integrative Wirkung des Sports und die Arbeit der Sportvereine im Bereich der Gesundheitsvorsorge anzuerkennen. Diese Anerkennung wollen wir durch Aufnahme von Staatszielen auch der Kultur und dem ehrenamtlichen Einsatz zukommen lassen. Dies hätte zur Folge, dass sämtliche öffentliche Stellen zur fortlaufenden Beachtung und Erfüllung der Staatszielbestimmungen verpflichtet würden. Während der Gesetzgeber angehalten ist, die Staatsziele einfachgesetzlich auszugestalten, haben Verwaltung und Rechtsprechung die Staatsziele bei der Auslegung und Anwendung der Gesetze zu berücksichtigen

Europa

Art. 64 HV

Art. 64 HV

Hessen ist ein Glied der deutschen Republik.

Vorschlag Neufassung:

Hessen ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland und Teil der europäischen und internationalen Staatengemeinschaft.

Idee: Art. 64 HV wird um ein Bekenntnis zur europäischen und internationalen Staatengemeinschaft ergänzt.

Die Verfassungsmütter und Verfassungsväter bekannten sich bereits 1946 zum künftigen deutschen Gesamtstaat. Da noch nicht absehbar war, wie dieser im Einzelnen ausgestaltet sein würde, wurde das Verhältnis zum Gesamtstaat allgemein gehalten. Eine nähere Ausgestaltung des Bundesländer-Verhältnisses nahm dann Art. 20 GG [Verfassungsgrundsätze] vor.

Ähnlich wie vor 70 Jahren ist heute ebenso wenig absehbar, wie sich die europäische und internationale Zusammenarbeit in Zukunft entwickeln wird. Hessen ist sich seiner Verantwortung in einem vereinten Europa und der Weltgemeinschaft bewusst. Daher soll Art. 64 HV um ein Bekenntnis zu europäischer- und internationaler Zusammenarbeit ergänzt werden, ohne auf einzelne Formen intergouvernementaler und supranationaler Zusammenarbeit explizit Bezug zu nehmen.

Sozialer Rechtsstaat

Art. 65 HV

Art. 65 HV

Hessen ist eine demokratische und parlamentarische Republik

Vorschlag Neufassung:

Hessen ist eine demokratische und parlamentarische Republik und ein sozialer Rechtsstaat.

Idee: Art. 65 HV wird um das Staatsstrukturprinzip Rechtsstaat und die Staatszielbestimmung Sozialstaat ergänzt.

Die Norm bekennt sich zum demokratischen Prinzip und zur parlamentarischen Republik. Sie setzt damit die Verpflichtung aus der Homogenitätsklausel des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG in Teilen um, nach der die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen muss. Während Demokratie die Herrschaft des Staatsvolkes ist, Art. 70 HV, besagt das republikanische Prinzip, dass das Staatsoberhaupt auf Zeit gewählt wird. Art. 65 HV verknüpft die parlamentarische Staatsform mit dem republikanischen Prinzip. In diesem Punkt unterscheidet sich die Hessische Verfassung vom Grundgesetz und geht über die Vorgaben des Art. 28 Abs. 1 GG hinaus. Die Einführung einer reinen direkten Demokratie wie auch die faktische Verdrängung der direkten Demokratie wären mit Art. 65 und Art. 150 HV nicht vereinbar.

Mit der Aufnahme des Staatsstrukturprinzips Rechtsstaat und der Staatszielbestimmung Sozialstaat wird Art. 65 HV – dessen Wortlaut vor Erlass des Grundgesetzes gefasst wurde – an die Verfassungsrechtslage unter Geltung des Grundgesetzes angepasst. Art. 65 HV kommt damit der Verpflichtung aus der Homogenitätsklausel des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG vollumfänglich nach.

Staatssymbole

Art. 66 HV

Art. 66 HV

Die Landesfarben sind rot-weiß.

Vorschlag Neufassung:

- (1) Die Landesfarben sind rot-weiß.
- (2) ¹Das Landeswappen zeigt im blauen Schilde einen neunmal silbern und rot geteilten steigenden Löwen mit goldenen Krallen. ²Auf dem Schilde ruht ein Gewinde aus goldenem Laubwerk mit von blauen Perlen gebildeten Früchten.
- (3) ¹Das Land Hessen gibt sich eine Hymne. ²Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.
- (4) ¹Die Stadt Wiesbaden ist Landeshauptstadt. ²Sie ist Sitz des Landtages und der Landesregierung.

Idee: Art. 66 HV soll um Staatssymbole ergänzt werden.

Bislang definiert die Hessische Verfassung lediglich die Landesfarben. Die Farbkombination rot-weiß geht auf die Farben des Volksstaats Hessen zurück und lehnt sich an die Streifen des Löwen an, der seit dem 13. Jahrhundert das Symbol der Landgrafen von Hessen war. Darüber hinaus trifft die Hessische Verfassung keine Regelungen zu Staatssymbolen. Dabei sind Staatssymbole Erkennungszeichen und helfen, das politische Gemeinschaftsgefühl zu stärken.

In Absatz 2 soll eine Regelung zum Landeswappen aufgenommen werden. Der Vorschlag entspricht § 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Lan-

Staatssymbole

Art. 66 HV

des Hessen (HzG,HE). Die Streifung des Löwen in silbern und rot stellt keinen Widerspruch zu den Landesfarben dar. Denn die Metalle Gold und Silber werden in der Heraldik mit Gelb und Weiß wiedergegeben. Für das Landeswappen bedeutet dies, dass die silbernen Streifen in Weiß dargestellt werden.

Auf der Grundlage von Absatz 3 könnte sich das Land Hessen eine Landeshymne geben. Dahinter steckt die Idee, eine Hymne in einem Landeswettbewerb zu finden. Dieser Wettbewerb sollte vom Landtag durchgeführt werden. Während das Land Hessen eine Hymne bekäme, könnte die Bürgerbeteiligung sowie das Interesse am Verfassungskonvent gestärkt werden.

In Absatz 4 könnte Wiesbaden als Landeshauptstadt, Parlaments-, und Regierungssitz festgeschrieben werden. Bislang existiert keine gesetzliche Regelung hierzu. Wiesbaden wurde lediglich vom Direktor der Militärregierung in Hessen, Oberst James R. Newman, zur Landeshauptstadt erklärt. Zudem wurde ihr die Bezeichnung „Landeshauptstadt“ auf Grundlage von § 13 Abs. 2 HGO verliehen. Beides hat jedoch keine materiell-rechtlichen Wirkungen. Mangels gesetzlicher Regelung könnten Landeshauptstadt, Parlamentssitz und Regierungssitz durch einfaches Gesetz an einen anderen Ort verlegt werden. Eine verfassungsrechtliche Verankerung würde einer solchen Entwicklung entgegenstehen.

Passives Wahlalter auf 18 senken

Art. 75 HV

Art. 75 HV

(1) Der Landtag besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten.

(2) Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das **einundzwanzigste** Lebensjahr vollendet haben.

(3) ¹Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz. ²Verlangt es neben anderen Erfordernissen, dass eine Wählergruppe eine Mindestzahl von Stimmen aufweist, um im Landtag vertreten zu sein, so darf die Mindestzahl nicht höher sein als fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen.

Vorschlag Neufassung:

(1) Der Landtag besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten.

(2) Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das **achtzehnte** Lebensjahr vollendet haben.

(3) ¹Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz. ²Verlangt es neben anderen Erfordernissen, dass eine Wählergruppe eine Mindestzahl von Stimmen aufweist, um im Landtag vertreten zu sein, so darf die Mindestzahl nicht höher sein als fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen.

Idee: Das passive Wahlalter wird auf achtzehn Jahre gesenkt.

Absatz 2 legt das passive Wahlalter auf 21 Jahre fest. Damit ist Hessen deutschlandweit das einzige Land das noch ein passives Wahlalter von 21 Jahren bei Landtagswahlen kennt. Eine Angleichung an die Regelung im Bund und in den übrigen Ländern scheint angebracht. Dann wären aktives-, passives Wahlalter und das Alter, mit dem die Volljährigkeit erreicht wird, kongruent.

Wahlprüfungsausschuss

Art. 78 HV

Art. 78 HV

(1) ¹Die Gültigkeit der Wahlen prüft ein beim Landtage gebildetes Wahlprüfungsgericht. ²Es entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter seinen Sitz verloren hat.

(2) Im Falle der Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl machen eine Wahl ungültig: Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren und strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen.

(3) Das Wahlprüfungsgericht besteht aus den beiden höchsten Richtern des Landes und drei vom Landtag für seine Wahlperiode gewählten Abgeordneten.

(4) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Vorschlag Neufassung:

(1) ¹Die Gültigkeit der Wahlen prüft ein beim Landtag gebildeter Wahlprüfungsausschuss. ²Er entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter seinen Sitz verloren hat.

(2) Im Falle der Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl machen eine Wahl ungültig: Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren und strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus den beiden höchsten Richtern des Landes und drei vom Landtag für seine Wahlperiode gewählten Abgeordneten.

(4) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Idee: Das Wahlprüfungsgericht wird in Wahlprüfungsausschuss umbenannt.

Nach Art. 92 GG ist die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut und ihre Ausübung den Gerichten des Bundes und der Länder vorbehalten. Das Wahlprüfungsgericht des Art. 78 HV ist aufgrund seiner Zusammensetzung aber kein Gericht in diesem Sinne, da den drei vom Landtag gewählten Abgeordneten die richterliche Unabhängigkeit fehlt. Daher soll das Wahlprüfungsgericht in Wahlprüfungsausschuss umbenannt werden.

Untersuchungsausschussgesetz

Art. 92 HV

Art. 92 HV

(1) ¹Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. ²Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. ³Sie können mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. ⁴Die Geschäftsordnung regelt ihr Verfahren und bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.

(2) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Auskünfte und Beweiserhebungen nachzukommen; die Akten der Behörden und der öffentlichen Körperschaften sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Für die Beweiserhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß, doch bleibt das Postgeheimnis unberührt.

Vorschlag Neufassung:

(1) ¹Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. ²Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. ³Sie können mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. ⁴Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

(2) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Auskünfte und Beweiserhebungen nachzukommen; die Akten der Behörden und der öffentlichen Körperschaften sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Für die Beweiserhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß, doch bleibt das Postgeheimnis unberührt.

Untersuchungsausschussgesetz

Art. 92 HV

Idee: Das Land Hessen erhält ein Untersuchungsausschussgesetz das zeitgleich mit der Verfassungsreform verabschiedet wird.

Gemäß Art. 92 HV hat der Landtag das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. In Erwartung eines Hessischen Untersuchungsausschussgesetzes wurden im Jahr 1993 die bestehenden Bestimmungen zur Errichtung, zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben von Untersuchungsausschüssen in der Geschäftsordnung des Landtags gestrichen. Bis heute existiert in Hessen aber kein Untersuchungsausschussgesetz. Der Landtag wendet vielmehr die IPA-Regeln an, die auf einen im Bundestag ausgehandelten Gesetzesentwurf aus dem Jahr 1968 zurückgehen, der allerdings nie abschließend beraten wurde. Dabei ist bereits umstritten, ob die Anwendung der IPA-Regeln überhaupt gewohnheitsrechtlich zulässig ist oder ein unzulässiges Sonderrecht darstellt.

Ein Untersuchungsausschussgesetz ist dringend geboten, damit eine effektive parlamentarische Kontrolle der Exekutive möglich ist. Schließlich folgt der Anspruch der Minderheit des Parlaments auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses unmittelbar aus dem demokratischen Prinzip.

Auskunftsrecht

Art. 94 HV

Art. 94 HV

Der Landtag kann an ihn gerichtete Eingaben der Landesregierung überweisen und von ihr Auskunft über eingegangene Anträge und Beschwerden verlangen.

Vorschlag Neufassung:

(1) Der Landtag kann an ihn gerichtete Eingaben der Landesregierung überweisen und von ihr Auskunft über eingegangene Anträge und Beschwerden verlangen.

(2) Anfragen von Abgeordneten hat die Landesregierung nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die gleiche Verpflichtung trifft die Beauftragten der Landesregierung in den Ausschüssen des Landtages.

(3) Die Landesregierung hat Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu gewähren und hat in Ausschusssitzungen Akten unverzüglich und vollständig vorzulegen, wenn mindestens ein Fünftel der Ausschussmitglieder dies verlangt.

Idee: Art. 94 HV wird um ein Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Regierung ergänzt und sichert eine effektive Kontrolle der Parlamentsminderheit gegenüber der Regierung.

Der bisherige Art. 94 HV wird zu Absatz 1. Als Parlamentsminderheitenrecht ausgestaltet, verpflichtet Art. 94 Abs. 2 HV die Landesregierung zur unverzüglichen und vollständigen Beantwortung von Abgeordnetenfragen. Darüber hinaus räumt Absatz 3 den Abgeordneten ein Inspektionsrecht öffentlicher Einrichtungen und ein Aktenvorlagerecht ein.

Amtszeitbegrenzung

Art. 101 HV

Art. 101 HV

(1) ¹Der Landtag wählt ohne Aussprache den Ministerpräsidenten mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. ²Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

(2) ¹Der Ministerpräsident ernennt die Minister. ²Er zeigt ihre Ernennung unverzüglich dem Landtag an.

(3) Angehörige der Häuser, die bis 1918 in Deutschland oder einem anderen Lande regiert haben oder in einem anderen Land regieren, können nicht Mitglieder der Landesregierung werden.

(4) Die Landesregierung kann die Geschäfte erst übernehmen, nach dem der Landtag ihr durch besonderen Beschluss das Vertrauen ausgesprochen hat.

Vorschlag Neufassung:

(1) ¹Der Landtag wählt ohne Aussprache den Ministerpräsidenten mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. ²Wiederwahl ist nur einmal zulässig. ³Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

(2) ¹Der Ministerpräsident ernennt die Minister. ²Er zeigt ihre Ernennung unverzüglich dem Landtag an.

(3) Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments und der Volksvertretungen anderer Länder dürfen der Landesregierung nicht angehören.

(4) Die Landesregierung kann die Geschäfte erst übernehmen, nach dem der Landtag ihr durch besonderen Beschluss das Vertrauen ausgesprochen hat.

Idee: Um Interessenkollisionen auszuschließen, Gewaltenteilung sicherzustellen und die Konzentration auf das Regierungsamt zu gewährleisten, wird Art. 101 HV um eine Amtszeitbegrenzung ergänzt.

Durch die Formulierung „einmal zulässig“ wird sichergestellt, dass eine (ununterbrochene) dritte Amtszeit ausgeschlossen wird. Zudem wird Absatz 3 neu gefasst, da die Norm gegen Art. 3 Abs. 3 GG (Herkunft) verstößt und sich durch Zeitablauf erledigt haben dürfte.

Volksgesetzgebung

Art. 124 HV

Art. 124 HV

(1) ¹Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein **Fünftel** der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. ²Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zu Grunde liegen. ³Der Haushaltsplan, Abgabengesetze oder Besoldungsordnungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.

(2) ¹Das dem Volksbegehren zu Grunde liegende Gesetz ist von der Regierung unter Darlegung ihres Standpunktes dem Landtag zu unterbreiten. ²Der Volksentscheid unterbleibt, wenn der Landtag den begehrten Gesetzentwurf unverändert übernimmt.

(3) ¹Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. ²**Es entscheidet** die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid regelt das Gesetz.

Vorschlag Neufassung:

(1) ¹Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein **Zwanzigstel** der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. ²Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zu Grunde liegen. ³Der Haushaltsplan, Abgabengesetze oder Besoldungsordnungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.

(2) ¹Das dem Volksbegehren zu Grunde liegende Gesetz ist von der Regierung unter Darlegung ihres Standpunktes dem Landtag zu unterbreiten. ²Der Volksentscheid unterbleibt, wenn der Landtag den begehrten Gesetzentwurf unverändert übernimmt.

(3) ¹Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. ²**Das Gesetz ist beschlossen, wenn** die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, **mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmberechtigten, zustimmt.**

(4) Das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid regelt das Gesetz.

Volksgesetzgebung

Art. 124 HV

Idee. Das Quorum für das Volksbegehren wird gesenkt und ein Quorum für den Volksentscheid eingeführt.

Die Verfassungspraxis der vergangenen 70 Jahre hat gezeigt, dass die erforderlichen Unterstützungsunterschriften von 20 Prozent der Stimmberechtigten für die Herbeiführung eines Volksentscheids kaum zu erreichen sind. Sie ersticken jeden Versuch im Keim, ein Volksbegehren auf Landesebene erfolgreich zum Volksentscheid werden zu lassen. Insbesondere der Vergleich zu den übrigen Landesverfassungen zeigt, dass Hessen über das höchste Quorum für Unterstützungsunterschriften verfügt. Dieses Einbringungsquorum steht im Gegensatz zu den weitreichenden Beteiligungsmöglichkeiten des Volkes an der Gesetzgebung, wie sie die Hessische Verfassung vorsieht. So kann das Hessische Volk Gesetzesinitiativen in den Landtag einbringen (Art. 117 HV), Volksentscheide herbeiführen (Art. 124 HV) und über Verfassungsänderungen abstimmen (Art. 123 Abs. 2 HV).

Um die Verfassungspraxis an das Verfassungsrecht anzunähern, erscheint es geboten, das Quorum für die Unterstützungsunterschriften zu senken. Zugleich sollte jedoch ein Entscheidungsquorum eingeführt werden, um sicherzustellen, dass der Volksentscheid auch von einer bestimmten Anzahl der Stimmberechtigten getragen wird. Für das Unterschriftenquorum und das Entscheidungsquorum sind verschiedene Größen denkbar. Eine Absenkung des Unterschriftenquorums auf 5% der Stimmberechtigten und die Einführung eines Zustimmungsquorums von 25% der Stimmberechtigten stellt einen Kompromiss dar, der Volksbegehren und Volksentscheide auf Landesebene handhabbar macht und zugleich eine Flut von Begehren und Abstimmungen unterbindet.

Direktwahl Landräte abschaffen

Art. 138 HV

Art. 138 HV

Die Oberbürgermeister, Bürgermeister **und Landräte** als Leiter der Gemeinden **oder Gemeindeverbände** werden von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Vorschlag Neufassung:

Die Oberbürgermeister **und** Bürgermeister als Leiter der Gemeinden werden von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Idee: Die Direktwahl der Landräte wird abgeschafft.

Die Einführung der Direktwahl der Landräte als Leiter der Gemeindeverbände hat sich nicht bewährt. Sie wurde mit dem Ziel eingeführt, die Bürgerbeteiligung zu stärken. Tatsächlich ist die Wahlbeteiligung äußerst gering und die demokratische Legitimation zweifelhaft. Dies gilt insbesondere für die Stichwahlen. Die mit der Direktwahl gemachten Erfahrungen sprechen dafür, zur mittelbaren Wahl der Landräte durch Vertretungskörperschaften zurückzukehren. Dies wird durch eine Änderung des Art. 138 HV erreicht.

Rechnungshof

Art. 144 HV

Art. 144 HV

¹Die Rechnungen über den Haushaltsplan werden vom Rechnungshof geprüft und festgestellt. ²Die allgemeine Rechnung über den Haushalt jedes Jahres und eine Übersicht der Staatsschulden werden mit den Bemerkungen des Rechnungshofs und der Stellungnahme der Landesregierung zu deren Entlastung dem Landtage vorgelegt.

Vorschlag Neufassung:

(1) Der Finanzminister hat dem Landtag im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Entlastung der Landesregierung Rechnung zu legen.

(2) Der Rechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er prüft auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Er hat außer der Landesregierung unmittelbar dem Landtag jährlich zu berichten.

(3) Näheres bestimmt das Gesetz.

Rechnungshof

Art. 144 HV

Idee. Art. 144 HV wird neu gefasst.

Die Norm enthält eine institutionelle Garantie des Rechnungshofes, der mit der externen Rechnungsprüfung betraut ist. Der Prüfbericht des Rechnungshofes dient dem Landtag als Grundlage für seine abschließende (interne) Prüfung und hat die Entlastung der Landesregierung zum Ziel. Der Wortlaut des Art. 144 HV suggeriert, dass der Rechnungshof lediglich zur Prüfung der Rechnungen über den Haushaltsplan befugt sei, wengleich LHO und HRHG,HE weitere Aufgaben beinhalten.

Vergleichbar Art. 114 GG [Finanzkontrolle des Bundes] sollte Art. 144 HV die Rechtswirklichkeit spiegeln und den verfassungsrechtlichen Auftrag des Rechnungshofes verdeutlichen.

Mehr Bürgerrechte

Seit 1946 hat sich die Gesellschaft tiefgreifend gewandelt. Die Digitalisierung hat großen Einfluss auf unser tägliches Leben. Doch in der Verfassung spiegelt sich das digitale Zeitalter bislang nicht wieder. Dabei ist es für die Menschen entscheidend, ob der Staat sowohl in der Stadt als auch auf dem Land die Grundvoraussetzungen schafft, damit die Menschen an der Digitalisierung partizipieren können. Ohne Zugang zur digitalen Welt haben die Menschen keine Chance auf Teilhabe am gesellschaftlichen Fortschritt. Daher fordern wir Liberale mit dem Digitalisierungsgrundrecht ein modernes Recht für alle Hessinnen und Hessen, mit dem wir die Chancengerechtigkeit im digitalen Zeitalter sichern.

Auch die Bildungspolitik hat einen Wandel erfahren. Neben die schulische Bildung ist das Konzept des lebenslangen Lernens getreten. Mit einem umfassenden Recht auf Bildung wollen wir den Bürgerinnen und Bürgern ein Recht zuerkennen, das nicht allein auf die schulische Bildung beschränkt ist, sondern auch frühkindliche Bildung, das Recht auf schulische und berufliche Ausbildung sowie Bildung im Allgemeinen umfasst. Zudem möchten wir die durch die Vereinten Nationen angestoßenen Entwicklungen nachvollziehen und Kinderrechte und Rechte für Menschen mit Behinderung anerkennen.

- Digitalisierungsgrundrecht (Art. 2a , 19 HV)
- Kinderrechte (Art. 4 HV)
- Recht auf Bildung (Art. 56 HV)
- Forschung und Lehre (Art. 60 HV)
- Barrierefreies Wahlrecht (Art. 74 HV)

Digitalisierungsgrundrecht

Art. 2a, 19 HV

Vorschlag Neufassung (Art. 2a HV):

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. Er ist berechtigt, über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen.
- (2) Informationstechnische Systeme sind unverletzlich.
- (3) Jeder Mensch hat das Recht auf Teilhabe an der digitalen Infrastruktur.
- (4) Eingriffe sind nur in überwiegendem Interesse der Allgemeinheit oder durch Gesetz zulässig. Dabei sind Inhalt, Zweck und Ausmaß der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu bestimmen und das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung näher zu regeln. Eingriffe in Abs. 2 bedürfen der richterlichen Anordnung nach Art. 19.

Idee: Die Hessische Verfassung wird um ein umfassendes Digitalisierungsgrundrecht ergänzt.

Digitalisierung fördert individuelle Freiheit. Um aber im digitalen Zeitalter Selbstbestimmung und Aufstiegschancen für alle zu ermöglichen, braucht es einen umfassenden Individualanspruch auf Schutz und Teilhabe an der Digitalisierung. Neben dem Schutz personenbezogener Daten und informationstechnischer Systeme gehört hierzu das Recht auf Teilhabe an digitaler Infrastruktur. Denn nur wenn allen Menschen der Zugang zur digitalen Welt zur Verfügung steht, ist eine gleichberechtigte Teilhabe der Menschen am gesellschaftlichen Fortschritt möglich.

Die Verfassung soll daher um einen Artikel 2a ergänzt werden. Artikel 2a HV wird als Ort für die Neuschöpfung gewählt, da das Digitalisierungsgrundrecht in engem inhaltlichen Zusammenhang zur Allgemeinen Handlungsfreiheit steht, Art. 2 HV. Es stellt in gewisser Weise eine „digitale Handlungsfreiheit“ dar.

Digitalisierungsgrundrecht

Art. 2a, 19 HV

Art. 19 HV

(1) ¹Bei dringendem Verdacht einer strafbaren Handlung kann der Richter die **Untersuchungshaft**, die Haussuchung und Eingriffe in das Postgeheimnis anordnen.

²Die Haussuchung kann auch nachträglich genehmigt werden, wenn die Verfolgung des Täters zu sofortigem Handeln gezwungen hat.

(2) ¹Jeder Festgenommene ist binnen 24 Stunden seinem Richter zuzuführen, der ihn zu vernehmen, über die Entlassung oder Verhaftung zu befinden und im Falle der Verhaftung bis zur endgültigen richterlichen Entscheidung von Monat zu Monat neu zu prüfen hat, ob weitere Haft gerechtfertigt ist. ²Der Grund der Verhaftung ist dem Festgenommenen sofort und auf seinen Wunsch seinen nächsten Angehörigen innerhalb weiterer 24 Stunden nach der richterlichen Entscheidung mitzuteilen.

Vorschlag Neufassung:

¹Bei dringendem Verdacht einer strafbaren Handlung kann der Richter die Haussuchung und Eingriffe **in informationstechnische Systeme** und in das Postgeheimnis anordnen. ²Die Haussuchung kann auch nachträglich genehmigt werden, wenn die Verfolgung des Täters zu sofortigem Handeln gezwungen hat.

Idee: Die Änderung in Art. 19 Abs. 1 HV ist eine Folgeänderung zu Art. 2a HV. Sie sieht einen Richtervorbehalt für Eingriffe in die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme vor. Eine solche Anordnung setzt voraus, dass der dringende Verdacht einer strafbaren Handlung besteht. Die Regelungen zur Untersuchungshaft verstoßen gegen Art. 104 GG [Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehungen] und werden gestrichen.

Kinderrechte

Art. 4 HV

Art. 4 HV

Ehe und Familie stehen als Grundlage des Gemeinschaftslebens unter dem besonderen Schutze des Gesetzes.

Vorschlag Neufassung:

(1) Ehe und Familie stehen als Grundlage des Gemeinschaftslebens unter dem besonderen Schutze des Gesetzes.

(2) ¹Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung zu eigenständigen Persönlichkeiten. ²Sie haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Idee: Die Hessische Verfassung erhält Kinderrechte.

Kinder und Jugendliche sind wie auch Erwachsene Träger von Grundrechten. Darüber hinaus soll in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 HV ein Grundrecht verankert werden, dass der spezifischen Situation von Kindern und Jugendlichen gerecht wird und ihnen ein gesondertes Recht auf Entwicklung und Entfaltung zuerkennt. Neben dem Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf Schutz des Staates vor Einflüssen durch Dritte stellt das Grundrecht eine objektive Wertentscheidung dar, die auf die Privatrechtsordnung einwirkt.

Art. 4 Abs. 2 Satz 2 HV soll das Recht der Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung normieren. Zwar ist dieses einfachgesetzlich bereits in § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB normiert und folgt aus dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Eine explizite Erwähnung würde aber die besondere staatliche Schutzpflicht zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen verdeutlichen.

Recht auf Bildung

Art. 56 HV

Art. 56 HV

- (1) ¹Es besteht allgemeine Schulpflicht. ²Das Schulwesen ist Sache des Staates. ³Die Schulaufsicht wird hauptamtlich durch Fachkräfte ausgeübt.
- (2) An allen hessischen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschule).
- (3) ¹Grundsatz eines jeden Unterrichts muss die Duldsamkeit sein. ²Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen und die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen.
- (4) Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten zum selbstständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechlichkeit und Wahrhaftigkeit.

Vorschlag Neufassung:

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.
- (2) ¹Es besteht allgemeine Schulpflicht. ²Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (3) Bildung und Erziehung haben die Aufgabe, die Entwicklung der Persönlichkeit, selbstständiges Denken und Handeln, berufliche Tüchtigkeit, Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme, Achtung vor der Würde, dem Glauben und den Überzeugungen anderer, Anerkennung der Demokratie und Freiheit, den Willen zu sozialer Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit und Solidarität im Zusammenleben der Kulturen und Völker und die Verantwortung für Natur und Umwelt zu fördern.
- (4) ¹Der Geschichtsunterricht muss auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. ²Nicht zu dulden sind Auffassungen, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden.

(5) ¹Der Geschichtsunterricht muss auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. ²Dabei sind in den Vordergrund zu stellen die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feldherren, Kriege und Schlachten. ³Nicht zu dulden sind Auffassungen, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, soweit die Grundsätze der Absätze 2 bis 5 nicht verletzt werden.

(7) ¹Das Nähere regelt das Gesetz. ²Es muss Vorkehrungen dagegen treffen, dass in der Schule die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze verletzt werden, nach denen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder erziehen wollen.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, soweit die Grundsätze der Absätze 3 und 4 nicht verletzt werden.

(6) ¹Das Nähere regelt das Gesetz. ²Es muss Vorkehrungen dagegen treffen, dass in der Schule die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze verletzt werden, nach denen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder erziehen wollen.

Recht auf Bildung

Art. 56 HV

Idee. Die Norm wird um ein Recht auf Bildung angereichert. Die Grundsätze von Bildung und Erziehung der Abs. 2-4 werden in einem Absatz (Absatz 3) zusammengefasst.

Lebenslanges Lernen ist unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme an der Wissensgesellschaft und am Arbeitsleben. Daher wird in Absatz 1 ein umfassendes Recht auf Bildung verankert, das nicht allein auf die schulische Bildung beschränkt ist, sondern auch frühkindliche Bildung, das Recht auf schulische und berufliche Ausbildung sowie Bildung im Allgemeinen umfasst und Ausdruck der Kulturhoheit der Länder ist.

Der neu gefasste Absatz 2 Satz 1 ist wortlautgleich mit Absatz 1 Satz 1 und normiert die allgemeine Schulpflicht. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 werden in einem neuen Absatz 2 Satz 2 zusammengeführt. Der Formulierungsvorschlag des Absatz 2 Satz 2 lehnt sich an Art. 7 Abs. 1 GG [Schulwesen] an und verankert die Schulaufsicht als institutionelle Garantie.

Die maßgeblichen Grundsätze schulischer Bildung der Absätze 2-4 werden zu einem neuen Absatz 3 zusammengefasst. Darüber hinausgehende Detailregelungen können einfachgesetzlich im Hessischen Schulgesetz getroffen werden.

Forschung und Lehre

Art. 60 HV

Art. 60 HV

„(1) ¹Die Universitäten und staatlichen Hochschulen genießen den Schutz des Staates und stehen unter seiner Aufsicht. ²Sie haben das Recht der Selbstverwaltung, an der die Studenten zu beteiligen sind.

(2) ¹Die theologischen Fakultäten an den Universitäten bleiben bestehen. ²Vor der Berufung ihrer Dozenten sind die Kirchen zu hören.

(3) Die kirchlichen theologischen Bildungsanstalten werden anerkannt.

Vorschlag Neufassung:

(1) ¹Hochschulen sind in Forschung und Lehre frei und genießen den Schutz des Staates. ²Sie haben das Recht der Selbstverwaltung, an der die Studenten zu beteiligen sind.

(1a) ¹Nichtstaatliche Hochschulen bedürfen der staatlichen Anerkennung. ²Das Nähere bestimmt das Gesetz.

(2) ¹Die theologischen Fakultäten an den Universitäten bleiben bestehen. ²Vor der Berufung ihrer Dozenten sind die Kirchen zu hören.

(3) Die kirchlichen theologischen Bildungsanstalten werden anerkannt.

Forschung und Lehre

Art. 60 HV

Idee: Art. 60 HV wird um die Forschungs- und Lehrfreiheit ergänzt.

Die Forschungs- und Lehrfreiheit wurde aufgrund schlechter Erfahrungen im Dritten Reich bewusst nicht in die Hessische Verfassung aufgenommen. Sie ist aber gedankliche Voraussetzung, um die Wissenschaften pflegen und entwickeln und der Verwirklichung des Rechts auf Bildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat nachkommen zu können, vgl. § 3 Abs. 1 HHG.

Der Zusatz, dass die Hochschulen unter staatlicher Aufsicht stehen, wird gestrichen. Die nichtstaatlichen Hochschulen und deren Anerkennung soll aus systematischen Gründen in Art. 60 HV und nicht länger in Art. 61 HV geregelt werden. Ihre Gleichstellung mit staatlichen Hochschulen folgt aus der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG), die das Recht beinhaltet, private Hochschulen zu gründen. Zudem erkennt Art. 61 HV seit nunmehr 70 Jahren private Hochschulen als Institutionen verfassungsrechtlich an. Statt einer Genehmigung (§ 61 Satz 1 HV) bedürfen die privaten Hochschulen der staatlichen Anerkennung, vgl. § 91 Abs. 1 HHG.

Barrierefreies Wahlrecht

Art. 74 HV

Art. 74 HV

Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer nicht im Vollbesitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.

Vorschlag Neufassung:

[aufgehoben]

Idee: Art. 74 HV wird aufgehoben.

Sowohl der automatische Wahlrechtsausschluss als automatische Folge einer Betreuung als auch der Ausschluss aufgrund einstweiliger Anordnung verstößt gegen das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Daher hat Hessen in § 12 LWG,HE folgende Formulierung gewählt: *„Nicht wahlberechtigt ist derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst [...]“*

Die Norm ist ersatzlos zu streichen! Denn eine rechtskonforme Ausgestaltung des Wahlrechtsausschlusses in der Verfassung – die ohne einen Verweis auf das BGB auskommt – scheint nicht möglich. Eine Ausgestaltung im einfachen Gesetzesrecht – wie im LWG,HE geschehen – ist sinnvoller, da etwaige Änderungen im BGB schneller und unkomplizierter durch einfache Gesetzesänderung nachvollzogen werden können.

**Freie
Demokraten**



Fraktion im
Hessischen Landtag **FDP**